

II-29/12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Zl. 57.052 - G/73

XIII. Gesetzgebungsperiode  
Wien, 1973 07 26

1356 /A.B.  
zu 1326 /J.  
Pras. am 6. Aug. 1973

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ZITTMAYR und Genossen (ÖVP), Nr. 1326/J, vom 19. Juni 1973, betreffend Strukturmaßnahmen auf dem Sektor der Milchwirtschaft und Realisierung des Strukturplanes.

Anfrage:

1. Halten Sie den Strukturplan der österreichischen Milchwirtschaft, wie er der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds erstmals am 15.12.1969 vorgelegt wurde, für richtig und zweckmäßig?
2. Wenn ja:
  - a) Welche Maßnahmen wurden durch Ihr Ressort zur Realisierung dieses Strukturplanes ergriffen und welche Vorgehensweise halten Sie für die Zukunft zur Verbesserung der Molkereistruktur für zweckmäßig?
  - b) Haben Sie die Absicht, von Ihrem Weisungsrecht gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds Gerauch zu machen, wenn offensichtlich die strukturpolitischen Zielsetzungen mißachtet werden?
3. Sind Sie der Auffassung, daß, ohne Rücksicht auf privatwirtschaftliche Verträge (z.B. strukturwidrige Verkäufe usw.), sowohl die Ziele des Marktordnungsgesetzes (§ 3 (1)) anzustreben, als auch die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Anordnungen (§ 12 (1a-f) MOG) des Milchwirtschaftsfonds zu treffen sind?
4. Sind Sie bereit, im konkreten Falle des Schwerpunktbetriebes Feldkirchen den bisher von Milchwirtschaftsfonds ver-

- 2 -

tretenen Standpunkt im Sinne des Strukturplanes zu unterstützen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen?

Antwort:

Zu 1.: Die Strukturverbesserung der österreichischen Molkereiwirtschaft ist ein wichtiges und finanziell sehr bedeutungsvolles Anliegen. Um Grundlagen für sinnvolle Maßnahmen auf diesem Gebiet zu schaffen, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Hochschule für Bodenkultur (Lehrkanzel für landwirtschaftliche Marktlehre, Prof. Dr. Köttl) einen Forschungsauftrag erteilt, gemeinsam mit dem Milchwirtschaftsfonds einen Strukturplan auszuarbeiten.

Dieser Strukturplan wurde erstmals am 15. Dezember 1969 der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds vorgelegt und seither wiederholt den jeweiligen Erfordernissen und örtlichen Gegebenheiten angepaßt.

Zu 2a: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellt seit 1971 zur Erreichung der Strukturverbesserung in der Molkereiwirtschaft aus Haushaltsmitteln des Bundes Zinsenzuschüsse zur Verfügung. Durch diese Maßnahme konnte entscheidend dazu beigetragen werden, daß im Vergleich zu den Vorjahren die Rationalisierungs- und Konzentrationsbestrebungen in der Molkerei- und Käseerzeugung in verstärktem Maße wirksam geworden sind. So sank die Zahl der Betriebe im Verlauf des Jahres 1971 von 310 auf 284 und im Jahre 1972 weiter auf 259. Im Hinblick auf diese erzielten Erfolge sollen die Kreditaktionen fortgesetzt werden.

Zu 2b und 4: Das Weisungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist im § 53 Marktordnungsgesetz geregelt. Alle Erwägungen betreffend Hand-

- 3 -

habung dieses Rechtes haben sich daher an den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes zu orientieren.

Im konkreten, in der Einleitung zur Anfrage genannten Fall, war es der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds infolge widersprechender Anträge unmöglich, zu einer abschließenden Meinungsbildung zu gelangen. Die Entscheidung wurde daher bis zur nächsten Sitzung vertagt. Im Sinne der Grundgedanken des Marktordnungsgesetzes, nach denen die Entscheidungen zwischen den Wirtschaftsgruppen im Fonds ausdiskutiert werden sollen, möchte ich die Willensbildung im zuständigen Gremium des Milchwirtschaftsfonds nicht vorzeitig beeinflussen.

Zu 3.:

Privatrechtliche Verträge können für den Bereich der Marktordnung nur so weit wirksam sein, als sie dem Marktordnungsgesetz nicht widersprechen. Keinesfalls können solche Verträge den in den §§ 3 Abs.1 und 12 des Marktordnungsgesetzes 1967 niedergelegten Zielsetzungen bzw. Anordnungen hindernd entgegenstehen. Hierbei ist es ohne Belang, ob diese Verträge von genossenschaftlich organisierten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, handelsrechtlich organisierten oder Einzel (Privat-) betrieben errichtet werden.

Für den Bundesminister:

